S 29 RA 4791/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 RA 4791/01
Datum	14.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RA 37/02
Datum	25.06.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten in einem Ã□berprÃ¼fungsverfahren Ã¼ber einen frÃ¼heren Rentenbeginn.

Der. 1933 geborene KlÃ¤ger ist deutscher StaatsangehÃ¶riger. Von 1953 bis 1964 legte er Versicherungszeiten in der Bundesrepublik zurÃ¼ck. Seit 1966 lebt er in der Schweiz.

Am 29. MÃ¤rz 1995 nahm der KlÃ¤ger an einem Rentensprechtag der LVA Baden teil. Im Dezember 1995 erhielt die Beklagte Ã¼ber den Schweizer RentenversicherungstrÃ¤ger ein dort am 29. August 1995 eingegangenes und vom KlÃ¤ger mit Datum vom 31. MÃ¤rz 1995 unterzeichnetes Rentenantragsformular. Die Beklagte holte von dem den KlÃ¤ger behandelnden Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin

Dr. St. einen Befundbericht vom 24. April 1996 ein, in dem als Beschwerden u.a. Antriebslosigkeit, Mutlosigkeit und depressive Stimmungslage genannt werden. An FunktionseinschrÃ¤nkungen bestehe u.a. ein Antriebsverlust ohne intellektuelle EinschrÃ¤nkungen. Weiterhin heiÃt es, der KlÃ¤ger sei seit 20. August 1994 arbeitsunfÃ¤hig.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 1996 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Altersrente fÃ¼r Schwerbehinderte, Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤hige seit dem 1. August 1995. Zum Leistungsbeginn wurde ausgefÃ¼hrt, die Rente werde vom Antragsmonat an geleistet, weil der Antrag erst nach Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt worden sei, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt waren (Â§ 99 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch -SGB VI-). Im dagegen gerichteten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, die im Bescheid genannten Fristen fÃ¼r den Beginn einer Rente seien ihm bislang nicht bekannt gewesen, weshalb er sie auch bei der Rentenantragstellung nicht bewusst habe berÃ¼cksichtigen kÃ¶nnen. Dadurch erleide er nun unverschuldet spÃ¼rbare Nachteile. Nachdem Ermittlungen der Beklagten beim Schweizer RentenversicherungstrÃ¤ger ergeben hatten, dass der Antrag dort am 4. Mai 1995 eingegangen war, leistete die Beklagte die Rente nunmehr seit dem 1. Mai 1995 (Bescheid vom 16. Mai 1997). Auch dagegen wandte sich der KlÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung, seine mentale Erkrankung habe ihn an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert, und begehrte eine Rentenzahlung seit 1. August 1994. Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 1997 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch des KlÃ¤gers, soweit ihm nicht durch Bescheid vom 16. Mai 1997 abgeholfen worden war, zurÃ¼ck.

Die dagegen. erhobene Klage wies das Sozialgericht mit Urteil vom 7. Mai 1998 ab. Im anschlieÃenden Berufungsverfahren schlossen die Beteiligten einen Vergleich, wonach die Beklagte den â verspÃ¤teten â Berufungsschriftsatz des KlÃ¤gers als ÃberprÃ¼fungsantrag ansah und der KlÃ¤ger die Berufung zurÃ¼cknahm. Nachdem der KlÃ¤ger sich gegen diesen Vergleich gewandt hatte, nahm das Landessozialgericht das Verfahren wieder auf. und stellte mit Urteil vom 9. Juli 2001 die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache fest. Der KlÃ¤ger habe die im Rahmen des Vergleichs erklÃ¤rte BerufungsrÃ¼cknahme nicht wirksam widerrufen kÃ¶nnen. Weiterhin fÃ¼hrte das Landessozialgericht aus, es habe trotz der Beendigung des Rechtsstreits Anlass gesehen, sich zur Sach- und Rechtslage zu Ã¤uÃern, da in der Sache der Streit im Rahmen des ÃberprÃ¼fungsverfahrens andauere. Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Altersrente fÃ¼r Schwerbehinderte, Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤hige gemÃ¤Ã Â§ 37 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bestehe fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Mai 1995 nicht. Dies folge aus Â§ 99 Abs. 1 SGB VI unter Zugrundelegung der festgestellten SachverhaltsumstÃ¤nde, wonach der Eintritt der Erwerbsminderung im August 1994 und die Antragstellung am 4. Mai 1995 erfolgt sei. Einen frÃ¼heren Rentenbeginn kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht unter Berufung auf seinen Gesundheitszustand erreichen. Da er sich auch auf seine Unkenntnis von der Bedeutung der Antragstellung fÃ¼r die Rente berufen habe, bestehe diese als maÃgebende Ursache gegebenenfalls unabhÃ¤ngig von seinem Gesundheitszustand. Ãberdies sei weder im tatsÃ¤chlichen gesichert noch auch nur naheliegend, dass der Gesundheitszustand

so beschaffen gewesen sei, dass er ursÃ¤chlich fÃ¼r das Unterbleiben eines frÃ¼heren Antrags gewesen sei. Abgesehen von der Frage der Nachweisbarkeit habe der KlÃ¤ger keinen klar fassbaren und in Ansehung des Krankheitsverlaufs unmittelbar plausiblen Zusammenhang hergestellt. Ein frÃ¼herer Rentenbeginn sei zudem nach der gesetzlichen Regelung auch dann nicht zu begrÃ¼nden, wenn die Krankheit des KlÃ¤gers als (Teil-) Ursache fÃ¼r die "verspÃ¤tete" Antragstellung unterstellt werde. Die Verwirklichung des Rentenanspruchs sei fÃ¼r jeden Versicherten davon abhÃ¤ngig, dass er einen Antrag stelle oder sich in ZweifelsfÃ¤llen an den VersicherungstrÃ¤ger zur Beratung wende. Ausnahmen davon sehe Â§ 99 Abs. 1 SGB VI nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass diese Sach- und Rechtslage gegen VerfassungsgrundsÃ¤tze verstoÃe. Eine unzureichende oder fehlerhafte Beratung des KlÃ¤gers Ã¼ber eine Rentenantragstellung sei gleichfalls nicht feststellbar. Der Inhalt des BeratungsgesprÃ¤chs am 29. MÃ¤rz 1995 sei nicht mehr nachvollziehbar. Da der KlÃ¤ger das Rentenantragsformular am Folgetag der Beratung ausgefÃ¼llt habe, sei eine Rentenantragstellung durch die Beratung jedoch nicht etwa behindert, sondern gefÃ¶rdert worden. Es sei dem Verantwortungsbereich des KlÃ¤gers zuzuordnen, dass dieser Antrag erst im Mai 1995 eingereicht worden sei. Auch aufgrund von Â§ 115 Abs. 6 SGB VI sei die Beklagte nicht zu einer Beratung verpflichtet gewesen. Ein Beratungsanspruch nach dieser Vorschrift habe frÃ¼hestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Beklagten von dem Gesundheitszustand des KlÃ¤gers bestanden, da seine ErwerbsunfÃ¤higkeit Voraussetzung fÃ¼r einen Rentenbezug nach Â§ 37 SGB VI a.F. gewesen sei. Derartige Kenntnisse hÃ¤tten in gesicherter Form jedoch erst im Verwaltungsverfahren vorgelegen. Falls schon im Rahmen des Beratungstermins am 29. MÃ¤rz 1995 erhebliche gesundheitliche Probleme deutlich geworden seien, gelte auch insoweit, dass fÃ¼r eine fehlerhafte Reaktion der Beklagten keine konkreten Tatsachen vorgetragen oder sonst zu ersehen seien.

Mit Bescheid vom 14. April 1999 in der Fassung des ErgÃ¤nzungsbescheides vom 12. Juli 1999 und des Widerspruchsbescheides vom 5. Oktober 1999 lehnte die Beklagte eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 16. Mai 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 1998 mit der BegrÃ¼ndung ab, diese seien nicht rechtswidrig, weil die Festlegung des Rentenbeginns auf den 1. Mai 1995 den gesetzlichen Bestimmungen entspreche.

Gegen den ihm am 12. Oktober 1999 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der KlÃ¤ger am 7. Januar 2000 Klage erhoben. Mit Urteil vom 14. MÃ¤rz 2002 hat das Soziagericht diese Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Rentenbescheides, da die Beklagte den Beginn der Altersrente zu Recht auf den 1. Mai 1995 gelegt habe. Seit August 1994 hÃ¤tten die sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente vorgelegen. Da ein Rentenantrag erst im Mai 1995 beim Schweizer VersicherungstrÃ¤ger eingegangen sei, kÃ¶nne die Rente gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 SGB VI erst in diesem Monat beginnen. Eine frÃ¼here RentengewÃ¤hrung kÃ¶nne nicht im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Â§ 27 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch -SGB X-) erreicht werden. Denn der KlÃ¤ger sei jedenfalls nicht ohne Verschulden gehindert gewesen, die Drei-Monats-Frist des Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI einzuhalten. Sein Vorbringen, ihm seien die Fristen fÃ¼r den Beginn der Altersrente nicht bekannt gewesen, stelle keinen

Wiedereinsetzungsgrund dar. Denn eine Unkenntnis von dem Recht und der Befristung seiner AusÃ¼bung, die im Gesetz ausdrÃ¼cklich geregelt sei, kÃ¶nne nach dem Grundsatz der formellen PublizitÃ¤t von Gesetzen eine Wiedereinsetzung nicht rechtfertigen (Hinweis auf Bundessozialgericht -BSG- SozR 3-5070 Â§ 21 Nr. 3 und SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 1). Soweit der KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich seinen Gesundheitszustand als Grund fÃ¼r die verspÃ¤tete Antragstellung anfÃ¼hre, sei nicht ersichtlich, inwieweit dieser die Ursache fÃ¼r seine Unkenntnis gewesen sei. Im Ãbrigen seien keine Anhaltspunkte in den vorliegenden medizinischen Unterlagen dafÃ¼r erkennbar, dass der KlÃ¤ger in der fraglichen Zeit in seiner Handlungs- oder GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit derart beeintrÃ¤chtigt gewesen sein kÃ¶nnte, dass es ihm nicht mÃ¶glich gewesen sei, das Antragsformular auszufÃ¼llen und abzusenden. Ein aus Â§ 115 Abs. 6 SGB VI resultierendes Beratungsverschulden liege nicht vor. Der Versicherungsfall des KlÃ¤gers sei keiner der in dieser Bestimmung genannten "geeigneten FÃ¤lle", da das Vorliegen der ErwerbsunfÃ¤higkeit aus dem Versicherungskonto fÃ¼r den VersicherungstrÃ¤ger nicht ersichtlich gewesen sei und erst aufgrund der Rentenantragstellung habe geprÃ¼ft werden kÃ¶nnen. Zudem werde ein Fall wie der des KlÃ¤gers nicht in den aufgrund von Â§ 115 Abs. 6 S. 2 SGB VI erlassenen Richtlinien erfasst. Ein frÃ¼herer Rentenbeginn ergebe sich auch nicht aufgrund des Rechtsinstituts des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Auskunfts- und Beratungspflichten seien nicht verletzt worden. Hinsichtlich des von ihm am 29. MÃ¤rz 1995 besuchten Beratungstages habe der KlÃ¤ger eine falsche oder unvollstÃ¤ndige Beratung durch einen Mitarbeiter der Beklagten nicht dargetan. SchlieÃlich bestÃ¼nden keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die gesetzliche Bestimmung des Â§ 99 SGB VI insbesondere wegen eines VerstoÃes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verfassungswidrig sein kÃ¶nnte.

Gegen das ihm am 22. April 2002 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 23. Juli 2002 eingelegten Berufung. Zu deren BegrÃ¼ndung macht er geltend, ihm sei von der Beklagten erst am 15. Oktober 1996 mitgeteilt worden, dass ErwerbsunfÃ¤higkeit zum 20. August 1994 festgestellt worden sei. Dadurch habe er die Antragsfrist schuldlos nicht einhalten kÃ¶nnen, denn ihm seien die Auswirkungen seiner Erkrankung auf seine HandlungsfÃ¤higkeit nicht bewusst gewesen. Gerade dass er nach der Beratung zwei Monate fÃ¼r die Absendung des Rentenantrags gebraucht habe, spreche fÃ¼r seine mentalen EinschrÃ¤nkungen. Es sei nicht seine Schuld, dass ein Fall wie seiner nicht von den gemeinsamen Richtlinien im Sinne von Â§ 115 Abs. 6 Satz 2 SGB VI erfasst werde. In den vom Gesetz nicht erfassten FÃ¤llen kÃ¶nne nicht automatisch zu Ungunsten des Versicherten entschieden werden. Das Gericht habe aber die Gleichbehandlung von KlÃ¤ger und Beklagten infrage gestellt. Dies halte er fÃ¼r verfassungswidrig. Die QualitÃ¤t des BeratungsgesprÃ¤chs am 29. MÃ¤rz 1995 kÃ¶nne er nicht beurteilen, so dass ein Vorwurf der falschen, unvollstÃ¤ndigen oder mangelhaften Beratung absurd sei.

Aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers lÃ¤sst sich der Antrag entnehmen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 14. MÃ¤rz 2002 und der Bescheide vom 14. April und 12. Juli 1999 in der Fassung des

Widerspruchsbescheides vom 5. Oktober 1999 zu verurteilen, ihm seit 1. August 1994 Altersrente zu gewÃ¤hren und die Bescheide vom 15. Oktober 1996 und 16. Mai 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 1997 teilweise zurÃ¼ckzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf den sonstigen Akteninhalt und insbesondere die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten Bezug genommen.

Die den KlÃ¤ger betreffenden Rentenakten der Beklagten sowie die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin zum Az.:. und. haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung, Ã¼ber die der Senat aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 in Verbindung mit Â§ 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulÃ¤ssig. Zwar ist die Berufung nicht in der fÃ¼r den KlÃ¤ger aufgrund seines Wohnsitzes im Ausland geltenden Drei-Monats-Frist entsprechend Â§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGG eingelegt worden, da vom Sozialgericht die Rechtsmittelbelehrung aber unrichtig erteilt wurde, gilt gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG eine â hier gewahrte â Jahresfrist. Die im sozialgerichtlichen Urteil verwandte Rechtsmittelbelehrung ist unrichtig, weil die fÃ¼r den KlÃ¤ger geltende Berufungsfrist missverstÃ¤ndlich angegeben wurde. Zwar heiÃt es zunÃ¤chst, die fÃ¼r den KlÃ¤ger geltende Berufungsfrist betrage drei Monate, in dem folgenden â auch fÃ¼r den KlÃ¤ger geltenden â Text der Belehrung ist dann aber nur noch von einer "Monatsfrist" die Rede.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass die angefochtenen Bescheide nicht rechtswidrig sind, weil der KlÃ¤ger keinen frÃ¼heren Rentenbeginn beanspruchen kann. Der Senat folgt der BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil sowie den AusfÃ¼hrungen des 16. Senats des Landessozialgerichts im Urteil vom 9. Juli 2001 zum Az.:. und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Lediglich ergÃ¤nzend wird im Hinblick auf die BerufungsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers auf Folgendes hingewiesen:

Die Beklagte hat die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rente entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu prÃ¼fen. Wenn sich aufgrund der durchgefÃ¼hrten medizinischen Ermittlungen (hier: insbesondere die von Dr. St. mitgeteilten Befunde und die von ihm seit 20. August 1994 festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit) ergibt, dass ErwerbsunfÃ¤higkeit seit August 1994 vorliegt, kann die an Recht und Gesetz

gebundene BehÃ¶rde den Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht auf eine Zeit nach dem 1. Februar 1995 verlegen. Der KlÃ¤ger irrt, wenn er insoweit von einem Ermessen der Beklagten ausgeht.

UnabhÃ¤ngig davon, ob die in Â§ 115 Abs. 6 SGB VI genannten "gemeinsamen Richtlinien der TrÃ¤ger der Rentenversicherung" einen Fall wie den vorliegenden benennen, konnte ein Hinweis an den KlÃ¤ger schon deshalb nicht erfolgen, weil der Beklagten die ErwerbsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers bis zur Antragstellung nicht bekannt war. Ein "geeigneter Fall" im Sinne von Â§ 115 Abs. 6 SGB VI liegt jedoch nur dann vor, wenn fÃ¼r den VersicherungstrÃ¤ger ohne einzelfallbezogene SachaufklÃ¤rung erkennbar ist, dass ein Berechtigter die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Leistung erfÃ¼llt (vgl. zuletzt BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 8).

Mit dem angefochtenen Urteil kann dem Einwand des KlÃ¤gers, er habe aufgrund seiner psychischen Erkrankung den Antrag nicht rechtzeitig stellen kÃ¶nnen, nicht gefolgt werden. Im Widerspruch gegen den Rentenbescheid vom 15. Oktober 1996 wurde von ihm allein geltend gemacht, er habe die gesetzlichen Fristen nicht gekannt, so dass dieses Nichtwissen die entscheidende Ursache fÃ¼r die verspÃ¤tete Antragstellung ist. Zudem sind keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine psychische Erkrankung mit einem Schweregrad, der zu EinschrÃ¤nkungen in der GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit fÃ¼hren kÃ¶nnte, ersichtlich. Dies gilt auch unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens des KlÃ¤gers, die Krankheit habe einen instabilen Charakter. Zwei Tage nach Aufsuchen des Rentensprechtags war der KlÃ¤ger in der Lage, sehr ausfÃ¼hrliche Angaben im Antrag auf Versichertenrente aus der Angestelltenversicherung zu machen. Selbst wenn es danach zu einer vorÃ¼bergehenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes gekommen sein sollte, fÃ¤llt es in seinen Verantwortungsbereich, dass er den Antrag nicht unmittelbar nach Unterzeichnung am 31. MÃ¤rz 1995 an eine fÃ¼r die Entgegennahme zustÃ¤ndige Stelle abgesandt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nicht vorliegen.

Erstellt am: 17.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024